

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft

»EG-Dok. R/760/77 (TDC 10)«

DER RAT DER EUROPAISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat mit der Schweiz am 1. August 1969 eine Vereinbarung über den Textil-Veredelungsverkehr getroffen. In dieser Vereinbarung hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, am 1. September eines jeden Jahres ein jährliches zollfreies Gemeinschaftszollkontingent im Gesamtbetrag von 1 870 000 Rechnungseinheiten Wertzuwachs für aus Veredelungsvorgängen entstandene Waren zu eröffnen, das wie folgt aufgeteilt wird:

- a) 1 650 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs,
- b) 143 000 Rechnungseinheiten für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsarbeiten) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs,
- c) 77 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Waren der Tarifnummern 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs.

Um jedoch die Aufteilung des sogenannten Kontingentsbetrags auf die drei vorgenannten Bearbeitungskategorien mit den während des Bezugsjahres oder den im Laufe der früheren Kontingentszeiträume tatsächlich realisierten, sowie den künftig zu

erwartenden Handelsströmen besser in Einklang zu bringen, wurde beschlossen, die vorgenannte Aufteilung zwischen den drei Bearbeitungskategorien zu ändern, so daß auf sie nunmehr 1 520 000, 123 000 und 227 000 Rechnungseinheiten entfallen. Für die vom 1. September 1977 bis zum 31. August 1978 ist das Gemeinschaftszollkontingent in seiner geänderten Form zu eröffnen.

Es muß insbesondere sichergestellt werden, daß alle Interessierten den gleichen, kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der für dieses Kontingent vorgesehene Zollsatz ohne Unterbrechung auf sämtliche Wiedereinfuhren der einem der vorgenannten Veredelungsvorgänge unterzogenen Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewendet wird. Der Gemeinschaftscharakter des Kontingents dürfte sich hinsichtlich der oben aufgestellten Grundsätze dadurch wahren lassen, daß bei der Regelung für die Ausnutzung des Gemeinschaftskontingents von einer Aufteilung des Kontingentsbetrags zwischen den Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Es scheint daher angemessen, diese Aufteilung unter Berücksichtigung des im Rahmen der früheren bilateralen Abkommen durchgeführten Veredelungsverkehrs vorzunehmen, unbeschadet der denjenigen Mitgliedstaaten, die sich früher dieser Art von Verkehr nicht bedient haben, zu eröffnenden Möglichkeiten; zu ihnen gehören die neuen Mitgliedstaaten. Um den Gemeinschaftscharakter des betreffenden Kontingents zu wahren, ist die Deckung des gegebenenfalls in diesen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs dadurch einzuplanen, daß es ihnen möglich ist, der Gemeinschaftsreserve gleichwertige Mengen zu entnehmen.

Um der möglichen Entwicklung des betreffenden Veredelungsverkehrs in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist es angebracht, den gesamten Kontingentsbetrag in Höhe von 1 870 000 Rechnungseinheiten in zwei Raten zu teilen; die erste Rate wird auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt; die zweite Rate ist als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs dieser Mitgliedstaaten, die eine ihrer ursprünglichen Quoten ausgenutzt haben, sowie zur Deckung des gegebenenfalls in den übrigen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs an Veredelungsarbeiten, für die eine ursprüngliche Quote nicht zugeteilt wurde, bestimmt. Um den Interessen in den einzelnen Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, muß die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch, nämlich auf 1 640 000 Rechnungseinheiten, festgesetzt werden. Die Gemeinschaftsreserve in Höhe von 230 000 Rechnungseinheiten wird gebildet, indem von den Beträgen für die einzelnen Bearbeitungskategorien 160 000, 13 000 bzw. 57 000 Rechnungseinheiten abgezogen werden.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast ganz ausgenutzt hat, auf die entsprechende Reserve eine zusätzliche Quote ziehen. Jeder Mitgliedstaat muß diese Ziehung vornehmen, sobald eine seiner zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt ist und soweit die Reserve dafür ausreicht. Die ursprünglichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer ursprünglichen Quote ein bedeutender Restbetrag übrig, so muß dieser Staat einen beträchtlichen Prozentsatz davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen verwendet werden könnte.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede

Maßnahme betreffend die Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder getroffen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für die Zeit vom 1. September 1977 bis zum 31. August 1978 wird ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 1 870 000 Rechnungseinheiten Wertzuwachs für Waren eröffnet, die im Rahmen von Veredelungsarbeiten gemäß der mit der Schweiz getroffenen Vereinbarung über den Textil-Veredelungsverkehr hergestellt wurden. Dieses Kontingent wird wie folgt aufgeteilt:
 - a) 1 520 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;
 - b) 123 000 Rechnungseinheiten für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsarbeiten) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;
 - c) 227 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Waren der nachstehenden Tarifnummern des Gemeinsamen Zolltarifs:
 - 58.04 Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnummern 55.08 und 58.05,
 - 58.05 Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnummer 58.06,
 - 58.07 Chenillegarne; Gimpfen (andere als umspinnene Garne der Tarifnummer 52.01 und als umspinnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen,
 - 58.08 Tülle und geknüpfte Netzstoffe, gemustert,
 - 58.09 Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv;
 - 60.01 Gewirke als Meterwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 7. April 1977 — 14 — 680 70 — E — Zo 161/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18. März 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

2. Für die Anwendung dieser Verordnung gelten als:

a) „Veredelungsarbeiten“:

- im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a und c: das Bleichen, Färben, Bedrucken, Beflocken, Imprägnieren, Appretieren und andere Arbeiten, die das Aussehen oder die Qualität, nicht aber die Natur der Ware verändern;
- im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b: das Zwirnen und Texturieren, auch in Verbindung mit dem Spulen, dem Färben und anderen Arbeiten, die das Aussehen, die Qualität oder die Aufmachung, nicht aber die Natur der Ware verändern;

b) als „Wertzuwachs“: der Unterschied zwischen dem Zollwert bei der Wiedereinfuhr, so wie er in der Verordnung (EWG) Nr. 803/68¹⁾ definiert ist, und dem Zollwert, der zum Zeitpunkt der Wiedereinfuhr festgestellt würde, wenn die Waren, so wie sie ausgeführt worden sind, Gegenstand einer Einfuhr wären.

3. Jeder der in Absatz 1 genannten Beträge wird in zwei Raten aufgeteilt. Davon wird die erste entsprechend Artikel 2 auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt; die zweite Rate wird zur Bildung einer gemeinsamen Reserve für die drei Bearbeitungskategorien zugeteilt.

4. Die Sätze des Gemeinsamen Zollltarifs werden im Rahmen dieses Zolllkontingents vollständig ausgesetzt.

5. Die Wiedereinfuhr der nach Veredelungsarbeiten entstandenen Waren, die zugunsten einer anderen Zollpräferenzregelung erfolgen, werden nicht auf das Zolllkontingent angerechnet.

Artikel 2

1. Die erste Rate jedes der in Artikel 1 Abs. 1 genannten Beträge wird auf die von der eingangs genannten Vereinbarung betroffenen Mitgliedstaaten wie nachstehend aufgeteilt; die Quoten gelten vorbehaltlich von Artikel 6 vom 1. September 1977 bis zum 31. August 1978.

a) Deutschland:

- 1 080 000 Rechnungseinheiten, die sich wie folgt verteilen:
- 850 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zollltarifs,
- 100 000 Rechnungseinheiten für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsarbeiten) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zollltarifs;

- 130 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Waren der Tarifnummern 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zollltarifs;

b) Frankreich:

520 000 Rechnungseinheiten, die sich wie folgt verteilen:

- 500 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zollltarifs,
- 20 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Waren der Tarifnummern 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zollltarifs;

c) Italien:

20 000 Rechnungseinheiten, wovon die Hälfte für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsarbeiten) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zollltarifs und die andere Hälfte für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 oder an Waren der Tarifnummern 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zollltarifs bestimmt sind:

d) Benelux:

20 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Garnen und Geweben der Kapitel 50 bis 57 oder an Waren der Tarifnummern 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zollltarifs.

2. Die zweite Rate in Höhe von 230 000 Rechnungseinheiten bildet eine Gemeinschaftsreserve, die für die drei Bearbeitungskategorien benutzt werden kann.

Artikel 3

Entsteht in Frankreich Bedarf an den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b genannten Veredelungsarbeiten, so entnehmen diese Mitgliedstaaten der Reserve eine angemessene Quote, soweit die Reserve dafür ausreicht.

Artikel 4

1. Nutzt ein Mitgliedstaat eine seiner ursprünglichen Quoten – wie sie in Artikel 2 Abs. 1 festgelegt sind – oder – bei Anwendung des Artikels 6 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten, gegebenenfalls auf die nächste Einheit aufgerundeten Quote in Höhe von 10 v. H. seines ursprünglichen Betrages vor, soweit die Reserve dafür ausreicht.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 1

2. Ist nach Abschöpfung der jeweiligen ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den Bedingungen von Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. dieser ursprünglichen Quote vor.

3. Ist nach Ausschöpfung der jeweiligen zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter denselben Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgenutzt werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 5

Die nach Maßgabe von Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. August 1978.

Artikel 6

Die in Artikel 2 genannten Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Juli 1978 von ihren nicht ausgenutzten ursprünglichen Quoten den Teil auf die Reserve, der am 15. Juni 1978 20 v. H. der ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht; daß die betreffende Menge nicht ausgeschöpft werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Juli 1978 den Gesamtbetrag der Wiedereinfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. Juni 1978 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil der jeweiligen ursprünglichen Quoten, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2, 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mit-

gliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Juli 1978 über den Stand der Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 6 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der diese Reserve ausgeschöpft wird, auf den verfügbaren Restbetrag beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Reservebetrag an.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um nach der Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie in Anwendung von Artikel 4 gezogen haben, die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

2. Die Mitgliedstaaten verwalten die ihnen zugeordneten Quoten im Kontingentscheinverfahren. Sie garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeordneten Quoten allen Gebietsansässigen, die an diesem Veredelungsverkehr interessiert sind.

3. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand des anerkannten Wertzuwachses bei der Wiedereinfuhr der betreffenden Waren festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind.

Artikel 9

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Wiedereinfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten zur Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. September 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich in einer Vereinbarung mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 1. August 1969¹⁾ verpflichtet, jährlich ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 1 870 000 Rechnungseinheiten Wertzuwachs für verschiedene im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz vorgesehene Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen zu eröffnen.

2. Gemäß dem Aide-mémoire zu dieser Vereinbarung wird das jährliche Zollkontingent unter Zugrundelegung von Veredelungsarbeiten im Rahmen früherer bilateraler Abkommen der Schweiz mit Frankreich, Deutschland und Italien in drei Kategorien von Veredelungsarbeiten aufgeteilt, wobei auch die den Benelux-Ländern zu eröffnenden Möglichkeiten berücksichtigt werden.

Nach dieser Aufteilung wird der Gesamtkontingentsbetrag von 1 870 000 Rechnungseinheiten wie folgt aufgeteilt:

- a) 1 650 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;
- b) 143 000 Rechnungseinheiten für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsvorgängen) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;
- c) 77 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Waren der Tarifnummern 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs.

3. Auf Antrag der schweizerischen Behörden und um die Aufteilung des Gesamtkontingentsbetrages auf die drei vorgenannten Bearbeitungskategorien mit den während des Bezugsjahres, das als Grundlage für die Berechnung des Gesamtkontingentsbetrages diente, tatsächlich realisierten Handelsströmen und den während der letzten Kontingentszeiträume realisierten oder in der Zukunft zu erwartenden Handelsströmen besser in Einklang zu bringen, ist beschlossen worden, zwischen den genannten drei Kontingentsbeträgen bestimmte Übertragungen vorzunehmen, wovon die letzte 150 000 Rechnungseinheiten beträgt und von den Veredelungsarbeiten der Bearbeitungskategorie c) auf den Betrag für die Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs übertragen werden muß. In der gleichen Absicht und um den Zugang zu dem Zollkontingent zu erleichtern, wurde weiterhin beschlossen, daß die Gemeinschaftsreserven zusammengelegt werden, so daß die neu gebildete Gesamtreserve alle Veredelungsarbeiten umfaßt, unabhängig von der Bearbeitungskategorie, zu der sie gehören.

Der Gesamtkontingentsbetrag von 1 870 000 Rechnungseinheiten verteilt sich demnach wie folgt auf die drei Bearbeitungskategorien:

- 1 520 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;
- 123 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;
- 227 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Waren, die in den Tarifnummern 58.04 bis 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs erfaßt sind,

vorbehaltlich der Bildung einer Gemeinschaftsreserve in Höhe von 230 000 Rechnungseinheiten, die von jedem der vorgenannten Beträge mit 160 000 Rechnungseinheiten, 13 000 Rechnungseinheiten bzw. 57 000 Rechnungseinheiten zu entnehmen ist.

4. Auf mehreren Sitzungen und insbesondere auf der Sitzung des Gemischten Ausschusses EWG/Schweiz am 3. November 1976 ist die Verlängerung der vorgenannten Vereinbarung über den 31. August 1977 hinaus in bezug auf die für die Zukunft festzulegenden Kontingentsbeträge unter Berücksichtigung der Tatsache erörtert worden, daß am 1. Juli 1977 die Übergangszeit für das mit der Schweiz geschlossene Freihandelsabkommen ausläuft, demzufolge die Textilerzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz auf Grund der hier vorgenommenen Veredelungsarbeiten zollfrei eingeführt werden können.

Bis die zur Berechnung dieser Beträge erforderlichen wirtschaftlichen Daten vorliegen, ist im gemeinsamen Einvernehmen beschlossen worden, die zur Zeit geltenden Kontingentsbeträge einfach für eine Übergangszeit zu erneuern, damit die Vertragsparteien sich am Verlauf dieser Übergangszeit um die Zusammenstellung dieser Daten bemühen können.

5. Der beigefügte Verordnungsvorschlag bezweckt daher lediglich die Eröffnung des in der Vereinbarung vorgesehenen Zollkontingents für die Zeit vom 1. September 1977 bis 31. August 1978 sowie seine Aufteilung auf die Mitgliedstaaten gemäß den im Aide-mémoire zu dieser Vereinbarung aufgeführten Faktoren, wobei die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen, sowie die Notwendigkeit berücksichtigt werden, die Beteiligung der neuen Mitgliedstaaten an der Aufteilung dieses Zollkontingentes vorzusehen.

6. Der beigefügte Verordnungsvorschlag sieht die Verwaltung des Kontingents nach dem Kontingentscheinverfahren vor, sowie eine Schwelle für die Rückübertragung auf die Reserve in Höhe von 20 v. H. der ursprünglichen Quote.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 240 vom 24. September 1969

